



(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Waisenhaus und Waisenzuweisung zu Wiesbaden 1721–1804. Ein Rückblick auf kleinstaatliche und kleinstädtische Verhältnisse.

Von Th. Schüler.

Den vielfachen Bestrebungen des Fürsten Georg August Samuel von Nassau-Idstein-Wiesbaden (1677–1721), die Wohlfahrt seiner Untertanen zu fördern, setzten seine Bemühungen zum Schutze und zur Pflege armer elternloser Kinder die Krone auf. Die Ausführung seiner Pläne und die Sammlung von Geldern zur Errichtung eines Waisenhauses in Wiesbaden hatte der dortige geistliche Inspektor Stern auf den Wunsch des Fürsten bereits in die Wege geleitet, als Stern am 4. Juni 1721 aus dem Leben schied. Ein geeigneter Nachfolger für ihn fand sich in dem derzeitigen Pfarrer zu Weplar Egidius Günther Hellmund, der dem Fürsten von dem Universitätsprofessor Franke in Halle empfohlen worden war und wohl ganz zufällig bereits während seines Kuraufenthalts in Wiesbaden am 10. September 1719 in Gegenwart des fürstlichen Hofes eine Gastpredigt in der Mauritiuskirche gehalten hatte. Als Oberpfarrer und geistlicher Inspektor der Diözese nach Wiesbaden berufen, machte er sich hier am 14. September 1721 mit einer Antrittspredigt und am folgenden Tage mit einer Erbauungsandacht in der Schloßkapelle zu Viebrich seiner neuen Umgebung bekannt. Wenn auch der Pietismus und die stets kampfbereite Rechtshaberei dieses Mannes in der Folge manchen vor den Kopf stießen und zu Klagen Anlaß gaben, so bleibt doch seine unermüdete Hingabe für die Armen- und Waisenzuweisung unbestritten und der Beschluß des Stadtrates vom Jahre 1809, die Erinnerung an diesen verdienstvollen Geistlichen durch Bezeichnung einer Straße der Weststadt als Hellmundstraße wach zu erhalten, wohlberechtigt.

Er war, wie seinem ansprechenden „Lebensbild“ von L. Conradt in den Nassauischen Annalen*) zu entnehmen ist, am 6. August 1678 geboren, besuchte von Reunheilingen in Thüringen aus die Schulen zu Langensalza und Nordhausen und studierte in Jena und Halle Theologie. Mit unsäglichen Beschwerden verließ er sodann acht Jahre lang das Amt eines Sachsen-Weimarischen Feldpredigers, das ihn während des spanischen Erbfolgekrieges nach Italien, Bayern und in den Elsaß führte. Hier verheiratete er sich 1707 mit der Gastwirts-tochter Maria Katharina Eysenberger aus Landau, um dann die Pfarrstelle in Verla a. d. Werra zu übernehmen, die er im folgenden Jahre mit der in dem damals Sachsen-Eisenachischen Daaden in Sayn-Altenkirchen vertauschte. Hier schon trug er sich mit der Absicht, „eine kleine Waisen-Anstalt anzulegen“, wurde aber durch seine Berufung nach Weplar im Jahre 1711 davon abgehalten.

Von dort also kam er nach Wiesbaden und hatte sich kaum mit den Intentionen seines fürstlichen Herrn bekannt gemacht, als auch dieser am 26. Oktober 1721 im Schloß zu Viebrich an den Mattern starb. Seine Regierungsnachfolger, die Grafen Karl Ludwig zu Saarbrücken und Friedrich Ludwig zu Ottweiler, erwiesen sich dem geplanten Liebeswerk nicht weniger geneigt, dem sich auch die verwitwete Fürstin Henriette Dorothea, eine geborene Fürstin von Ottingen, nach ihrem Überzug von Viebrich nach Wiesbaden mit Eifer widmete.

Schon im November 1721 eröffnete man mit 6 Waisenknaben, einem Lehrer und einer Wartfrau die Waisenanstalt in

einem kleinen Miethause; 4 Knaben wurden am 18., 2 am 20. November aufgenommen. 1723 schritt man zur Erbauung eines eigenen Heims an der Stadtmauer in der Neugasse, auf der südlichen Ecke der Neu- und Schulgasse, wo heute Alzife- und Leihamt ihre Diensträume haben. Am 15. März wurde der Grundstein gelegt und bereits am 26. August die Feier des Kranzaufstehens auf die aufgeschlagenen Bauten in Gegenwart der fürstlichen Herrschaften begangen. Seiner „Christlichen Dant-Rebe“ schiedte Hellmund ein selbstgedichtetes Lied voraus, in dem er auf das Fehlen des Grafen von Ottweiler mit dem eigenartigen Vers anspielte:

„Ottweiler, wo bleibst Du? Wann kommst Du denn wieder?
Wann Du solltest hören, wie unsere Lieder
Festlicher erschallen, Dir gingen vor Freunden
Die Augen wohl über bey diesen Gebäuden!“

Vollendet und bezogen wurde der zweistöckige Bau mit seinem Zugang von der Neugasse aus im Spätsommer 1724. Bis dahin waren 19 Waisenkinder, 16 Knaben und 3 Mädchen, aufgenommen worden, und 7 Knaben davon ausgeschieden. Die Einrichtung eines Betzalls in dem Hause, die Herstellung eines Türmchens mit einem Glöcklein zum Anläuten der Bestunden auf demselben und die Vervollkommnung der Ökonomie Räume zogen sich noch mehrere Jahre hinaus.

Von nachhaltigem Werte für das Waisenhaus wurde die Schenkung, die ihm die beiden gräflichen Regenten mit den Stadtgräben ober- und unterhalb des Stadtores machten. Hier ließ Hellmund einen Obst- und Gemüsegarten und ein Grasstück anlegen, die sich von dem Kirchtor an der Mauergasse entlang bis zum Stadt- oder Mainzertor hinunterzogen. Einen ihm weiter überlassenen, unterhalb des Stadtores gelegenen Fischweiher, den die Herren v. Koppenstein zur Umwandlung in einen Garten wünschten, gab er diesen gegen einen in der Nähe des Waisenhauses gelegenen Obst- und Grasgarten in Tausch. Da zu diesem Tausche auch die Zustimmung der verwitweten Fürstin-Regentin von Nassau-Idstein „wegen der aufgerichteten Hochfürstlichen Admobiationskammer“ nötig war, schrieb Hellmund am 20. Dezember 1724 an sie, die Gräfin Ottweilersche Landesherrlichkeit (Graf Karl Ludwig von Saarbrücken war mittlerweile als letzter seiner Linie gestorben) habe ihrer Schenkung von zwei Stadtgräben die eines Fischweihers am Stadttor hinzugefügt, dessen Fische jedoch wegen des zufließenden warmen Badwassers ungenießbar seien. Auch mache die Ausbünstung dieses Weihers die anliegende Stadtgegend ungesund, so daß er längst schon hätte abgelassen werden müssen. Jetzt biete sich dazu Gelegenheit, indem die Herren v. Koppenstein aus diesem an ihren Hof grenzenden Weiher einen Garten machen und dem Waisenhaus dafür ihren in dessen Nähe gelegenen Garten überlassen wollten. Wollte die Fürstin dazu ihre Genehmigung erteilen, so werde diese von der Waisenanstalt als eine Wohlthat „mit lauter Halleluja und herzlichem Lobe Gottes aufs demütigste empfangen und ihr nicht nur im Waisenbuche, sondern auch im Himmel mit großen mächtigen Buchstaben eingeschrieben und nimmermehr wieder ausgelöscht werden“.

Nicht weniger wertvoll als diese Schenkungen waren die Privilegien, mit denen der Ottweiler am 6. März 1724 das Waisenhaus ausstattete, das er in seinen besonderen Schutz

*) Egidius Günther Hellmund. Ein Lebensbild nach den Quellen gezeichnet von L. Conradt — im 41. Bde. der Annalen des Ver. f. Nass. Altertumskunde u. Geschichtsforsch. S. 182–324.

nahm und der Fürsorge der verwitweten Fürstin, die „das Wert mitveranlaßt“, in ökonomischen Angelegenheiten empfahl. Er bestätigte die von Hellmund aufgestellte Hausordnung, befreite die Anstalt von Gemeindegeld- und öffentlichen Lasten, bewilligte ihren Lehrern, Fabrikanten und Dienern die Personalfreiheit, wies ihr als Einkünfte die Erträge der in den Nachmittags- und Gottesdiensten zu Wiesbaden und Idstein herumgereichten Klingelbeutel zu und erlaubte die Anbringung von Almosenstöcken vor und in dem Waisenhaus sowie die Aufstellung von Kollektorbüchsen in allen Bad- und Wirtschaftshäusern Wiesbadens „und wo es sonst dienlich sein möchte“. Von allen für milde Zwecke zu erhebenden geistlichen und weltlichen Dispositionsgeldern sollte das Waisenhaus die Hälfte beziehen. Es sollte jährlich 15 Klafter buchenes Brennholz kostenfrei erhalten und berechtigt sein, sich mit eigener Fuhr zu den Holztagen, wie jeder Freie, im Walde zu beholigen, Bier zu brauen und Brot zu backen zum eigenen Gebrauche, Manufakturen einzurichten und die Fabrikate auflagenfrei zu vertreiben, einen Buchladen zu eröffnen und mit rohen und gebundenen Büchern — außer an Marktagen — ausschließlichen Handel zu treiben. Den zu Handwerkern zu erziehenden Waisenknaben sollten die herrschaftlichen Abgaben für das Aufdingen und Vossprechen erlassen sein und ihren Lehrern gute Weiterbeförderung in Aussicht stehen, wenn sie einige Jahre treusleißig gedient; ferner sollten diese freie Plätze und alle Vorrechte in der Kirche, wie die Geistlichen, genießen. Die Erbauung von Gast- und anderen Häusern in der Nähe des Waisenhauses, die diesem Unruhe und Argernis bringen könnten, sei nicht zugelassen.

Diese Privilegien und Zuweisungen wurden nicht nur 1726 durch die Erlaubnis zur Neuauflage des Nassau-Idsteiner Gesangbuches erweitert, sondern erfuhren auch nach dem Absterben des Grafen von Ottweiler und dem Anfall der Lande an Nassau-Usingen von 1728 ab bemerkenswerte Vermehrungen. So erhöhte die Fürstin-Regentin Charlotte Amalie die fünfzehn Klafter Brennholz auf 20 Klafter und gestattete die Anlage einer Strumpffabrikation und Färberei. Ihr Sohn, Fürst Karl, überließ dem Waisenhaus gelegentlich der Befestigung seiner Privilegien im Jahre 1735 den alleinigen Verlag der in seinen diesseits des Rheins gelegenen Landen eingeführten Schulbücher, namentlich der unter dem zusammenfassenden Titel „Nassauisches Handbuch“ eingeführten Teilschriften: Neues Testament, Walter, Leiden Christi, Zerstörung Jerusalems und Augsburgische Konfession. Er gestattete und unterstützte 1736 nach Aufhebung der Strumpffweberei die Erbauung einer Walzmühle und 1738 ihre Erweiterung in eine Schleif- und Hanfmühle. 1749 genehmigte er, daß in den Badhäusern zum Schützenhof, Bären, Adler, Schwarzen Bock, Rindsfuß, Zur Rose, Zur Blume, Zum weißen Löwen und Engel abwechselnd Messen für fremde und einheimische Katholiken gelesen und dabei Opferteller aufgestellt würden, deren Ertrag das Waisenhaus und das Hospital je zur Hälfte erhielten. In demselben Jahr bestimmte er, daß, wenn bei Güterveräußerungen im Oberamt Lahr die Einkäufe nicht in natura abgehalten würden, der Käufer bei Wertobjekten unter 60 fl. 5 Kreuzer, bei solchen zwischen 50 und 100 fl. 10 Kreuzer und bei höheren Werten von je 10 fl. 1 Kreuzer an das Waisenhaus zu entrichten habe. Seit 1750 hatte die Junft der Fassbinder und Bierbrauer beim Aufdingen und beim Vossprechen der Lehrlinge 10 Albus und bei Aufnahme eines neuen Meisters 1 fl. 15 Albus dem Otonom des Waisenhauses zu überweisen. 1751 wurden zum Besten desselben die Kirchenbußen in Geld verwandelt und Strafen für Auflösung von Verlöbnissen eingeführt. 1771 war es üblich geworden, daß bei Hochzeiten in Wiesbaden Waisenknaben, bei solchen auf dem Land der Schullehrer oder Glöckner mit Büchsen herumgingen und für das Waisenhaus milde Gaben sammelten. Auch wurde bei Verpachtung herrschaftlicher Güter den Pächtern ein freiwilliger Beitrag angeschlossen, den der Keller dem Waisenhaus-Otonomen überlieferte. Von 1775 ab hatten die Runkeler Judenmusikanten von jeder jüdischen Hochzeit 2 fl. und außerdem für ihre Konzession jährlich 3 fl. an das Waisenhaus zu entrichten. Als 1778 eine Landmessung stattfand, wurde festgesetzt, daß jeder Landmesser, bei dem sich durch Unachtsamkeit Fehler einschlichen, 5 Albus Strafgeld für jeden Fehler an das Waisenhaus zu zahlen hatte.

Die in den Privilegien des Jahres 1724 erwähnte Hausordnung regelte in 28 Abschnitten mit 184 „Grundregeln“ den Waisenhaushalt bis ins Kleinste, „weil Gott selbst ein Gott der Ordnung ist und will, daß alles ehrlich und ordentlich zugehen soll, und weil nichts ohne Ordnung bestehen oder seinen Nutzen haben kann“. Ohne den Weitläufigkeiten des Schriftstüdes zu folgen, entnehmen wir seinem Abschnitt I, daß der Zweck der Anstalt der sein sollte, arme verlassene Kinder zu wahrer Gottesfurcht, nützlicher Arbeit und einem ehrbaren Leben zu erziehen. Die dazu nötig werdenden Mittel sollten nicht etwa durch

Lotterien und andere Glücksspiele aufgebracht werden, weil sich dieses für christliches Wohltun nicht schide; auch mit Gewalt einzutreibende Schulden sollten als Geschenke nicht angenommen noch Beiträge erbettelt oder abgenötigt werden, — so bestimmt Abschnitt II, — doch zeigte man sich in der Folge nicht empfindlich, wenn es sich um nennenswerte Beträge handelte. Wie die Kinder zum Christentum anzuführen und zum Beten bei Beginn und Beschluß des Unterrichts, der Hausarbeit, der Mahlzeiten usw. anzuhalten seien, sagt Abschnitt III auseinander. Die Abschnitte IV und V bezeichnen das zur Pflege und Unterweisung der Kinder notwendige Personal und seine Vergütungen. Direktor und Oberaufseherin sollten die Lasten um Gotteswillen tragen; ein erster Lehrer oder Präsekt und etwaige Familienangehörige sollten erhalten, was sie zur Notdurft brauchten, ein Adjunkt oder zweiter Lehrer hatte neben der notdürftigen Verpflegung „etwa soviel als einem Praeceptor domesticus zu seinem Unterhalt vonnöten ist“, zu erwarten. In der Folge behielt man sich mit einem Lehrer und einem Otonomen; zeitweise übernahm der Lehrer zugleich auch das Amt des Otonomen. Eine Pflegemutter, eine Köchin, eine Magd und ein Knecht für die mit der Zeit vermehrte Ökonomie vervollständigten das Dienstpersonal. Nach Abschnitt VI sollten Kinder erst mit 9 Jahren aufnahmefähig werden, und Regel 52 bemerkt ausdrücklich: „Es darf nicht eins oder das andere von den Einheimischen aus Unglauben verlassen oder verstoßen werden, wenn es dieser Wohltat fähig oder bedürftig ist.“ Das sollte wohl heißen, daß man alle hilfsbedürftigen Kinder ohne Ansehen ihrer Religion aufnehmen wollte. Abschnitt VII gibt Anweisungen für den Unterricht der Kinder im Lesen, Schreiben, Singen sowie in Religion und Sittenlehre, wobei hervorgehoben wird, daß man nicht gelehrt, sondern gottfällige Leute für den Hausstand zu erziehen gedente. Abschnitt VIII handelt von Aufrechterhaltung der Disziplin, Abschnitt IX vom gemeinsamen Kirchgang, Abschnitt X von den Mahlzeiten. Die Kinder sollten nach dem Geschlecht getrennt unter Aufsicht des Präsektors bzw. der Hausfrau essen und morgens ein Frühstück, gegen Abend ein Vesperbrot, mittags und abends eine ordentliche Mahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse, Brot und Zugabe je nach der Jahreszeit, wöchentlich etliche Male Fleisch und als Getränke selbstgebranntes Bier erhalten. Kleider und Wäsche der Kinder sollten nach Abschnitt XI für alle von gleicher Güte, Farbe und Machart sein. Die Bedienteten hatten für eine „modeste und ehrbare Kleidung“ selbst zu sorgen. Abschnitt XII will die Trennung der Kinder nach dem Geschlecht auch für Schule, Arbeit und Nachtruhe durchgeführt wissen, nur das öffentliche Gebet soll sie vereinen. Spiele, Trinkgelage und Aufnahme von Fremden im Hause werden als unzulässig bezeichnet. Abschnitt XIII will die Beschäftigung der Kinder regeln, Abschnitt XIV Anleitungen für den Haushalt und das Rechnungswesen geben. Abschnitt XV schreibt gleichzeitiges Schlafengehen und Aufstehen und Beaufsichtigung der Kinder zur Nachtzeit vor, die je in einem eigenen Bettchen schlafen sollen. Die Achtsamkeit auf Feuer und Licht scharft Abschnitt XVI ein; bezüglich der Beleuchtung sagt Regel 128: „Es wird kein Licht ohne Not angezündet, sämtliche Kinder haben sich mit einem Licht zu behelfen. Regel 129: Nur Präsekt, Adjunkt und Hausfrau haben je ein Licht. Regel 130: Im Winter brennt die ganze Nacht eine Lampe in einer Laterne mitten im Hause an einem bequemen Ort. Regel 131: Kein Kind darf des Nachts mit einem Licht außer der Laterne im Hause herumgehen. Regel 132: Beim Schlafengehen der Kinder hat eins um das andere eine Laterne voranzutragen und zu warten, bis alle ins Bett gegangen sind, dann hat es das Licht auszulöschen oder, wenn nötig, an der Tür für die Nacht aufzuhängen. Abschnitt XVII ordert die Buchung von Einnahmen, Abschnitt XVIII die ordnungsmäßige Führung von Matrifeln, Tagebüchern und Briefschaften, Abschnitt XIX die Aufstellung von Inventaren. In Abschnitt XX wird angegeben, wie der Buchladen zu führen ist. Abschnitt XXI enthält Eingehendes über die Entlassung der Kinder, die bei Knaben mit dem erreichten 15., bei Mädchen mit dem erreichten 14. Jahre zu geschehen hatte. Jedoch waren sie gehalten, auch länger zu bleiben, wenn ihre weitere Ausbildung für den Waisenhausdienst wünschenswert erschien. Die Verabschiedung geschah vor sämtlichen Waisenhausinsassen in feierlicher Weise, nachdem für gutes Fortkommen der Kinder als Handwerkslehrlinge, Knechte und Mägde gesorgt war. Abschnitt XXII verlangt die vorzeitige Entlassung solcher Kinder, die ihre Unarten trotz Verwarnungen und Bestrafungen nicht ablegten. Abschnitt XXIII will ein einheitliches Zusammenwirken der Angestellten durch Abhaltung von Konferenzen herbeiführen. Abschnitt XXIV endlich gibt Ratsschläge zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes im Hause.

(Fortsetzung folgt.)

Die Regelung der Kurmainzer Schulden.

Von J. B.

Unter den deutschen Erzbistümern mit Kurfürstenrang war das Erzbistum und Kurfürstentum Mainz das größte und mächtigste. Es lag im nieder- oder kurrheinischen Kreise und umfaßte das eigentliche Erzstift im heutigen Großherzogtum Hessen und einen größeren Teil von Hessen-Nassau mit 69 Gemeinden aus den Ämtern Idstein, Königstein, Höchst, Wallau, Wiesbaden, Eltville, Rudesheim und Braubach, das Kloster Gottesal, das Kloster Tiefental, das Kloster Eibingen und das Antoniterkloster in Höchst. Auch Gebiete von Bayern und Württemberg gehörten zu dem Kurfürstentum Mainz, selbst auf dem Eichsfelde ludigte man den Mainzer Erzbischöfen. An der Schwelle des 19. Jahrhunderts betrug der Flächeninhalt des Kurfürstentums 82.609 Quadrat-Kilometer mit 320.000 Einwohnern. Eine stattliche Anzahl von geistlichen Würdenträgern hat im goldenen Mainz residiert von Bonifatius, dem Apostel der Deutschen an bis auf Friedrich Karl Joseph von Erthal, der im Jahre 1802 starb; mit ihm erlosch die geistlich-kurfürstliche Linie.

In demselben Jahre, in dem der letzte Mainzer Kurfürst sein Auge schloß, wurden seine Länder säkularisiert. Die linksrheinischen Gebiete fielen an Frankreich, das kurmainzische Eichsfeld mit Erfurt kam an Preußen, die 69 Gemeinden unseres Bezirks wurden mit Nassau verschmolzen, während die übrigen Gebiete an Hessen-Darmstadt und Hessen-Rassel übergingen. Nassau übernahm die neuen Landsteile mit ihrem aktiven und passiven Vermögen, und gerade aus der Schuldenübernahme entspann sich für die Folgezeit ein Streit zwischen dem Staat und den Gemeinden, der sich bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinzog, wo man Schritte tat, ihn beizulegen.

Der aufgelöste Kurfürst Mainz hinterließ eine Schuldenlast von 1.790.422 Gulden 13 Kreuzer 2 Pf., wovon dem Fürsten von Nassau 433.488 Gulden 4 Kreuzer 1 Pf. zugewiesen wurden.

Inbetreff der Übernahme der Schulden des Kurmainzer Staats es he ß es in § 77 des Reichsdeputations-Hauptschlusses: „Da auch wegen der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Veruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, so versteht sich's von selbst, daß von solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letztere sowohl alle Kammerals Landesschulden eines solchen Landes mitzunehmen, mithin solche bezw. aus seinen neuen Kammerrentkassen und Steuern ebenso zu verzinsen und abzuführen schuldig sein solle, wie es der geistliche Regent würde haben tun müssen“ und § 78 fährt fort: „Bei solchen geistlichen Landen hingegen, die unter mehrere verteilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezialunterpfand verschrieben ist, an dieses Unterpfand allerdings und dergestalt halten, daß die einzigen Teilhaber eines solchen Landes, welche die Hypothek besitzen, ihm einstweilen die Zinsen entrichten müssen.“

Aus den beiden angezogenen Paragraphen geht deutlich hervor, daß in unserm Falle die nassauische Staatsregierung als die Rechtsnachfolgerin des Kurmainzer Staates zur Übernahme der Schulden verpflichtet gewesen wäre, schon nach dem allgemeinen für zu Recht bestehenden Grundsatz: „Wer erbt, muß auch die Schulden bezahlen.“ Der nassauische Staat erkannte auch diesen Rechtsgrundsatz zunächst an und zahlte die im Betrage von 433.488 Gulden 4 Kreuzer und 1 Pf. übernommenen Kurmainzer Schulden bis zum Jahre 1816 aus der allgemeinen Staatskasse. Da in eben dem Jahre in Nassau die Domänenkasse von der Staatskasse getrennt wurde, so überwieß man die Kurmainzer Schulden einfach den ehemals kurmainzischen Gemeinden zur Tilgung, anstatt sie der allgemeinen Landessteuerkasse zum Bezahlen hinzuwirfen. Es entfielen bei diesem ungerechten Akt auf die beteiligten Gemeinden folgende Beträge. 1. Amt Idstein: Bremthal 1883 fl. 54 kr., Niederjossbach 1685 fl. 13 kr., Oberjossbach 2990 fl. 46 kr. und Rodenhausen 1123 fl. 53 kr. 2. Amt Königstein: Königstein 10.989 fl. 35 kr., M'enhain 3873 fl. 50 kr., Bommersheim 13.950 fl. 26 kr., Elshausen 2751 fl. 46 kr., Eppenhain 798 fl. 9 kr., Fischbach 3758 fl. 51 kr., Glashütten 1767 fl. 38 kr., Hornau 2177 fl. 49 kr., Kalbach 5507 fl. 12 kr., Kellheim 3391 fl. 39 kr., Mammolshain 2064 fl. 11 kr., Neuenhain 4625 fl. 31 kr., Oberhöchstadt 2580 fl. 17 kr., Oberursel 23.565 fl.

58 kr., Ruppertsheim 990 fl. 38 kr., Schloßborn 2477 fl. 6 kr., Schneidhain 1178 fl. 20 kr., Schönberg 359 fl. 50 kr., Schwalbach 7030 fl. 20 kr., Stierstadt 5712 fl. 33 kr. und Weßkirchen 5203 fl. 10 kr. 3. Amt Höchst: Höchst 10.623 fl. 12 kr., Griesheim 1962 fl. 40 kr., Horheim 8467 fl. 25 kr., Hattersheim 7428 fl. 42 kr., Hofheim 13.117 fl. 19 kr., Kriftel 8221 fl. 34 kr., Münster 4442 fl. 51 kr., Nied 2407 fl. 51 kr., Schwanheim 6139 fl. 37 kr., Sindlingen 8382 fl. 49 kr., Soffenheim 3916 fl. 19 kr., Heilsheim 4123 fl. 7 kr. 4. Amt Wallau: Marzheim 6419 fl. 27 kr., Weilsbach 9007 fl. 9 kr., Widen 14.461 fl. 18 kr. 5. Amt Wiesbaden: Frauenstein 3651 fl. 1 kr. 6. Amt Eltville: Eltville 28.938 fl. 19 kr., Erbach 11863 fl. 37 kr., Hallgarten 10.152 fl. 46 kr., Hattenheim 10.690 fl. 54 kr., Kiedrich 11.330 fl. 59 kr., Mittelheim 5271 fl. 55 kr., Neuborf 8943 fl. 58 kr., Niederjossbach 1825 fl. 20 kr., Niederwalluf 7065 fl. 38 kr., Oberjossbach 1176 fl. 39 kr., Oberwalluf 1569 fl. 46 kr., Ostlich 17.140 fl. 15 kr., Rauenthal 10.720 fl. 45 kr. 7. Amt Rudesheim: Rudesheim 19.545 fl., Ahmannshausen 4054 fl. 17 kr., Aulhausen 946 fl. 35 kr., Eibingen 6143 fl. 15 kr., Espenschied 1063 fl. 59 kr., Geisenheim 20.930 fl. 20 kr., Johannisberg 7980 fl. 35 kr., Lorch 14.715 fl. 23 kr., Lorchhausen 4200 fl. 38 kr., Presberg 3286 fl. 53 kr., Ransel 1322 fl. 42 kr., Wintel 14.568 fl. 32 kr., Wollmerschied 531 fl. 57 kr., Stephanshausen 1322 fl. 43 kr. 8. Amt Braubach: Oberlahmstein 6399 fl. 4 kr.

Die damals ohnehin infolge der französischen Revolutionskriege meist schwer belasteten Gemeinden konnten unmöglich die Schuldenanteile bezahlen. Der Staat stellte daher gerichtliche Obligationen oder Schuldscheine auf den Domänenfiskus lautend aus, welche die Gemeinden anerkennen mußten unter gleichzeitiger Verpflichtung der Zinszahlung. Die Kapitalien wurden nach oben abgerundet, der Mehrbetrag der Abrundung mußte sofort ausgeglichen werden.

Es läßt sich denken, daß die meist mittellosen Gemeinden im Laufe der Jahre die übernommene Schuld immer drückender empfanden und nach einem Ausweg suchten, die Last los zu werden. Die Gemeinde Eltville im Rheingau nahm im Verein mit dem Kreisbezirksrat Hespeler aus Neuborf die Sache in die Hand, lud die einzelnen Ortsvorstände der beteiligten 69 Gemeinden zu einer Besprechung nach Eltville ein und unterbreitete im September 1849 dem Herzoglichen Kreisamt in Rudesheim einen spezifizierten Antrag wegen der Kurmainzer Schulden, dem eine weitere Begründung beigefügt war. In dem Schlusssatz des Antrags heißt es: „Gestützt auf die Gerechtigkeit unserer Sache wird Herzogliches Kreisamt zu Rudesheim im gebieten, Herzoglich Nassauischer hoher Landesregierung gefälligst die Anträge vorzulegen und diese verehrliche Stelle zu bitten, in Vereinbarung mit der Herzoglich nassauischen Ständekammer gütigst zu verfügen, daß aus dem vorhandenen Domänenvermögen an die betreffenden 69 früheren Kurmainzischen, nunmehr Nassauischen Gemeinden, insbesondere des Kreisamts Rudesheim, die ihnen im Jahre 1817 zum Bezahlen hingewiesenen Kurmainzer Schulden samt 4 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1816 zurückbezahlt bzw. vergütet werden.“

Längere Verhandlungen führten schließlich dahin, daß die nassauische Regierung die den Gemeinden zur Zahlung überwießenen Beträge auf die Staatskasse übernahm. Den Gemeinden war auf diese Weise Gerechtigkeit widerfahren, die sie als eine große Wohltat zu schätzen wußten.

575

Altnassauer Allerlei.

J. L. Ablösung der Seelenberger Gerechtsame. Die Orte Seelenberg und Ritzesthal, in der Herrschaft Reifenberg gelegen, wurden, wie in einem Aufsatze in „Alt-Nassau“ (Jahrgang 1919 Nr. 12) näher mitgeteilt, im 30jährigen Krieg zerstört. Ersterer Ort wurde auf Veranlassung von Kurmainz 1696 wieder aufgebaut, der letztere ist seitdem von der Bildfläche verschwunden. Es dürfte interessant sein, zu zeigen, wie in der Gemeinde Seelenberg — der Ort liegt bekanntlich am Fuße des Feldbergs, zwischen den Quellen der Weil und des Emsbaches — die Gerechtsame der Laub- und Holzsammlung entstanden und in welcher Weise dieselbe abgelöst wurde. Die Taunusdörfer Reifenberg, Schmitten, Arnoldsheim, Seelenberg und das ausgegangene Ritzesthal standen ehemals unter der Herrschaft der Ritter von Reifenberg. Nachdem die Reifenberger im Mannesstamm ausgestorben waren, traten die Freiherrn, später Grafen von Waldbott-Bassenheim das Reifenberger Gebiet an. Kurmainz

hatte infolge von Verpfändung die Mitherrschschaft über dasselbe erlangt. Kurmainz, welches, wie bereits bemerkt, die Neugründung Seelenbergs bewirkte, vereinbarte nachstehende Conditiones (Bedingung, 7.): „Die künftige Beholdung zu versagen ist man der ohngezwungenen Meinung, daß weill Reiffenberg ein Mitmäcker in der hohen Mark ist, es werde das künftige Seltenberger (Seelenberger) Dorf sowohl als die übrige in der Herrschaft Reiffenberg gelegenen Dörffer abmittiert (zugelassen) werden müssen. Dennoch aber mögen diese neuen Unterthanen sich der gewissen Holztagen in denen Reiffenberger Waldungen mit liegend und abgänglichen Brennholz bedienen.“ Die Bürger des neuen Dorfes wurden nicht als Mitmäcker zur hohen Mark zugelassen, infolgedessen ist Seelenberg nie in den Besitz oder Mitbesitz von Wald gelangt, wie die übrigen Feldbergsdörfer, und es verblieb also Seelenberg auf Grund der angeführten „Condition“ nie das Recht, an den festgelegten Holztagen aus den Reiffenberger Waldungen, die ziemlich ausgedehnt waren, liegendes und abgängliches Holz zu sammeln. Im Laufe der Zeit kam auch für die Orte der Herrschaft Reiffenberg die Vergünstigung hinzu, daß Laub zur Streu in den Ställen nach Bedarf in bestimmten Waldungen entnommen werden dürfe. In dem Revolutionsjahr 1848, wo es auch in Seelenberg etwas stürmisch herging, wurde infolge von Verhandlungen mit dem Grafen von Vassenheim durch die Nassauische Regierung die Ausnutzung aus den Gräflichen Wäldern für die Dörfer der Herrschaft Reiffenberg verbrieft. Für Seelenberg wurde vom Grafen auf Grundlage des Gründungsvertrages des neuen Ortes die Ausnutzung aus den Gräflichen Wäldern als Recht, für die übrigen Dörfer als Vergünstigung anerkannt. Der Gemeinde Seelenberg wurde durch Restrikt gegen Ende des Jahres 1848 bewilligt: für die damalige Anzahl der Ortsbürger und zu deren eigenem Bedarf aus den offenen Laubwaldbeständen, welche über 40 Jahre alt bis 10 Jahre vor ihrer Verjüngung, jedem Ortsbürger, der 2 Kühe hielt, 3 Karren, jedem, welcher nur 1 Ziege hielt, 6 Läfte, jedem anderen 4 Läfte, natürlich nur soweit das Laub ausreicht. Ferner wurde jedem Einwohner von Seelenberg gestattet, in den herrschaftlichen Waldungen an zwei Tagen in der Woche — Mittwoch und Samstag — dörres Leeseholz zu sammeln. Von den jeweiligen Besitzern dieser Waldungen, zuerst vom Grafen Waldbott-Vassenheim, dann dem Herrn Umler aus Laubenheim, welcher sie im Jahre 1859 von letzterem für 348 000 Gulden (591 600 M.) gekauft und nach sehr riesigen Holzschlägen für 444 000 Gulden (754 800 M.) an die Nassauische Domäne veräußert hatte, hierauf von der Nassauischen Forst- und Domänenverwaltung und zuletzt von dem Königl. Preussischen Fiskus als Gerechtsame anstandslos anerkannt. Die Gewährung von Laubstreu und Leeseholz für die gesamte Bürgerschaft Seelenbergs war eine nicht zu unterschätzende Vergünstigung und es wurde von derselben sehr bebauert, daß diese Gerechtsame gegen den Willen der Bezugsberechtigten von dem Preussischen Fiskus nach einem 15 Jahre dauernden gerichtlichen Verfahren abgelöst wurde. Das Urteil des Oberlandesgerichtes erfolgte am 13. Juni 1884 und bestimmte, daß der Gemeinde Seelenberg an Zinsen jährlich ausbezahlt werden sollen: 1. für Laubstreu 472.31 M., 2. für Leeseholz 101.65 M., 3. für Stochholz 202.30 M., zusammen 776.46 M. Ob diese Umwandlung der Gerechtsame in Geldbezüge eine für die Gemeindeglieder vorteilhafte oder nachteilige war, darüber soll nicht gerechnet werden. Es erscheint jedoch eigentümlich, daß bei der Berechnung der Laubstreu die Wertungskosten — Tagelohn des Mannes und der Frau sowie Anfuhrkosten — in Abzug gebracht waren, da doch diese Arbeit durch die Bewohner selber geschah. Unbegreiflich erscheint es, wie man eine Last Leeseholz, 33 Pfund schwer gerechnet, zu 20 Pfennig Wert taxiert, doch nur zu 5 Pfennig anschlägt, da man an der Last 15 Pfennig Gewinnungskosten abzog, wo doch meistens das Holz an den beiden schulfreien Nachmittagen von Kindern gesammelt wurde. Da die Ablösung und Umrechnung nach dem damaligen Stande der Haushaltungen erfolgte, so erwuchs den Bewohnern dadurch noch ein weiterer Nachteil. Vermehren sich die Haushaltungen, so verringern sich die Bezüge für den einzelnen Bezugsberechtigten, denn früher bekam jeder Haushaltungsvorstand nach Maßgabe seines Viehstandes seinen Rechtsanteil. Den Einwohnern von Seelenberg erwuchs ein noch weiter beträchtlicher Nachteil dadurch, daß anstatt der jährlich zu beziehenden 776.46 M. im Jahre 1888 der zwanzigfache Betrag als endgültige Abfindungssumme ausbezahlt wurde. Einleuchtend ist es, daß bei dem stets zurückgehenden Zinsfuß an eine Kapitalanleihe von 5 Prozent nicht gedacht werden konnte und die genannte Summe — 776.46 M. — allmählich sich erheblich verringern muß. Alles in allem, die erfolgte Ablösung war für Seelenberg, das seinen Gemeindevorstand wie die übrigen Feldbergsdörfer besitzt, ein recht empfindlicher Nachteil, dessen materiellen Folgen sich noch lange fühlbar machen und der auch in den Gemütern recht bittere Gefühle zurücklassen hat.

J. L. Seltene Stücke. An der uralten Säuerstraße in der Nähe des Distrikts „Sped“ wurde im Herbst vorigen Jahres beim Ausheben eines Grabens ein sehr schönes Steinbeil aufgefunden, das 18 Zentimeter lang, außer zur Schneide zugespitzt, ohne Stielloch und fast 1½ Pfund schwer ist. Auch ein Steinhammer von ganz ähnlicher Form wurde dort gefunden, der über 3½ Pfund schwer ist. Diese seltenen Fundstücke sind der Altertumsammlung in Königstein einverleibt und auch eine Zeichnung darüber angefertigt worden. Nach den Sagen alter Bauersleute in hiesiger Gegend sollen solche Steine bei Gewittern während des Donnerrollens in die Erde schlagen. Solchen Steinen wird im Volksmunde der Namen „Donnerkeil“, auch „Teufelsfinger“ beigelegt und ihnen eine geheimnisvolle Kraft zugeschrieben. Der Blick verfehlt jedes Haus, in welchem sich ein solcher Stein befindet. Auch bei Hexerei spielen solche Steine eine wichtige Rolle. Belegten Kühen bestreicht man mit einem solchen Stein das Futter und die verlorene Milch wird sich sofort wieder einfellen usw.

J. L. Frühlingsfeier auf der Burg Hattstein i. T. Zwischen Ober- und Niederreiffenberg und Schmitten am rechten Ufer der Weil stand ehemals die Burg Hattstein. Sie liegt jetzt in Trümmern. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts kamen hier die Bewohner der Orte Ober-, Niederreiffenberg, Seelenberg, Schmitten und Arnoldsheim — das sog. Vassenheimische Amtchen — am Nachmittag des Festes Christi Himmelfahrt zusammen, um im Schatten des die Ruinen der alten Burg umgebenden Waldes bei Sang und Becherklang gleichsam den Einzug des Frühlings zu feiern. Bis spät in die Nacht hin dehnte sich das Fest aus. Einmal, so berichtet die Sage, sei in einer Fensteröffnung des alten Gemäuers eine weiße Gestalt erschienen und habe durch dreimaliges Rufen: „Geh! heim!“ zum Ausbruch gemahnt. Doch ihr Mahnruf scheint wenig beachtet worden zu sein, da man immer wieder zu der lieb gewordenen Stätte hin-eilte; erst in späterer Zeit unterblieb das Fest. Man zieht jetzt an Christi Himmelfahrt auf einen Platz in der eigenen Gemarkung oder auf den Feldberg.

625

Bücherschau.

Familie Rauch in Weilburg. Ein stattlicher, kürzlich gedruckter Quaband: Geschichte der Familie von Rauch in Heilbronn. Geschrieben für die Familie von Dr. Moriz von Rauch in Heilbronn. Heilbronn 1919, berührt mit den ersten Abschnitten seines Inhalts nassauischen Boden, was den Freunden unserer Heimatkunde nicht vorenthalten bleiben soll. Diese Familie stammt nämlich aus Weilburg an der Lahn. Hier treten seit 1426 Träger des Namens auf und mit einem Schöpfen und zeitweiligen Bürgermeister Hermann Rauch, der zwischen 1549 und 1553 verstorben ist, setzt die von seinem Nachkommen erforschte und nachgewiesene Geschlechtsfolge ein. Die Abstammung Hermanns sind Schidenmacher, Wollenweber, Bäcker und Bierbrauer, Wirte und Handelsleute; auch ein Ausseher des herrschaftlichen Federviehs ist im 18. Jahrhundert darunter. Sie betätigten sich in der Verwaltung des Lahnstädtchens als Schöffen und Ratsmänner und in der Bürgerwehr. Aber während der Mannesstamm der Weilburger Rauchs 1810 mit einem Junggesellen, dem Forstmeister des kombinierten Amtes Weilburg Johann Konrad Rauch erlosch, hatte ein Zweig an anderer Stelle Wurzel gefaßt, wo er sich stattlich entwickelte und jetzt noch blüht. Mit Teilnahme liest man den treuerzigen selbstgeschriebenen Lebenslauf des Johann Benjamin Rauch, der 1704 in Weilburg geboren ward, der seine langjährige Tätigkeit in dem Mainzer Sveditions-geschäft von Heinrich Adernann aufgab, um „sein weiteres Glück zu machen“ und der 1743 dann Teilhaber eines großen Handlungshauses in Heilbronn wurde. Wie er und seine Söhne und Enkel in der Medaillstadt zu gediegenem Wohlstand gelangten, einen sehr ansehnlichen Wohnsitz am Marktplatz erbauten, vom König von Württemberg den Adel erhielten, eine bekannte Papiersfabrik gründeten, die ganzen Schicksale der Familie, die den Hauptgegenstand des Buches ausmachen, das alles spielt sich fern von Nassau ab und soll hier nicht weiter verfolgt werden. Der Verfasser der Familiengeschichte ist geschulter Historiker und bringt unter der Fülle der Nachrichten über seine Angehörigen auch vielerlei, was allgemeinere Aufmerksamkeit auf sich lenken kann. Das stattliche Haus am Markt zu Heilbronn hat manche interessanten Gäste, Fürsten und Geistes-Größen, beherbergt. Dort hatte Zar Alexander I. von Rußland im Juni 1815 seine Begegnung mit Frau von Krüdener. David Friedrich Strauß hat mit den Rauchs verkehrt usw. Hier gilt es nur die willkommenen Beiträge zur Weilburger Geschichte dankend hervorzuheben.

Ss.